

General-Accis-Ordnung vom 12. Juny 1824, wobei in Ansehung der Biersteuer um Verfügung, die Fixa, so lange überhaupt die Biersteuer in der gegenwärtigen Maaße fort-dauern wird, jedes Jahr einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, gehorsamst gebeten wird.

4) Die Stempelimposten
von Papier, Kalendern und Spielkarten in Gemäßheit der Ausschreiben vom 11. Januar 1819. und 4. September 1822.

5.) Die Personensteuer
zur Zeit nach Inhalt des Ausschreibens v. 30. September 1824.

4.)

Von dem Ertrage dieser Abgaben bestimmen wir für jedes Jahr der neuen Bewilligungszeit

a.) für die Steuercreditcasse zu Verzinsung und successiver Tilgung der älteren Staatsschuld nach §. II. der Proposition

Siebenmal Hundert dreyzehn Tausend drey Hundert drey und dreyßig Thaler 8 gl. —

aus den bereitesten und sichersten Einkünften.

b.) für die bei der nämlichen Casse wegen der alten Landes-schulden erforderlichen Verwaltungskosten

Siebentausend sechs Hundert Thaler — —

und tragen wir ad §. II. 3. der Proposition gehorsamst darauf an, daß die zu Auszahlung vorher als verjährt aufgeführten Steuer-Capitale aus den Beständen des Steuer-Aerars an die Steuercreditcasse vorschussweise verabsolgt

Zwey Tausend fünf Hundert ein und dreyßig Thaler 6 gl. —
bei erstgedachter Behörde nunmehr definitiv abgeschrieben werden.

c.) Zu dem Königl. Kammer-Deputate nach §. II. 4. der Proposition

Zwey und sechzig Tausend vier Hundert und sechzig Thaler — —
mit Berufung auf das in Beziehung auf den weiteren Inhalt dieses §. in früheren ständischen Schriften bereits Erklärte.

d.) Beitrag zu Unterhaltung der Armee nach §. II. 5. der Proposition

Sechs mal Hundert sechs und sechzig Tausend sechs Hundert sechs und sechzig Thaler 16 gl. —

e.) als Beitrag zu den Gesandtschaftskosten nach §. II. 6. der Proposition

Dreyßig Tausend sechs Hundert fünf und zwanzig Thaler — —
wobey wir jedoch die Hoffnung ehrerbietig zu äußern uns gestatten, daß in Zukunft eine Minderung dieses Beitrags nicht als unthunlich und den Verhältnissen unangemessen erscheinen dürfte.

f.) Zu Deckung der in der Proposition §. II. 7. erwähnten und in der dort angefügten Beilage verzeichneten sogenannten Landes- und Steuerbedürfnisse